

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 918/83 und Nr. 950/68 hinsichtlich der zolltariflichen Behandlung von Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden oder von an Privatpersonen gerichteten Kleinsendungen [Dok. 2-1171/84 – KOM (84) 626 endg.]

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM(84) 626 endg.],

vom Rat gemäß den Artikeln 28, 43 und 235 des EWG-Vertrages konsultiert (Dok. 2-1171/84),

unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (Reiseverkehr mit Drittländern)¹⁾, sowie seine Stellungnahme vom 17. Januar 1985 zu diesem Vorschlag²⁾,

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. 2-1568/84),

in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmungen über den Vorschlag der Kommission —

1. betont, daß die Bestimmungen über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern und die Vorschriften über die Befreiung von den Zollabgaben, die von aus Drittländern einreisenden Personen zu entrichten sind, die gleichen sein sollten;

¹⁾ Dok. 1-198/84 – KOM(84) 182 endg.

²⁾ Dok. 2-1341/84

2. hält den Vorschlag der Kommission daher für äußerst dürftig und inkonsequent, da die Erhöhung der Zollbefreiung sich lediglich auf 60 ECU beschränkt und keine weitere schrittweise Erhöhung dieser Befreiung auf 85 ECU ab 1. Januar 1988 vorgesehen wurde, wie dies bei der Befreiung von der Mehrwertsteuer und der Sonderverbrauchssteuer der Fall ist;
3. verweist auf seinen Änderungsantrag zu dem Vorschlag für eine achte Richtlinie über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Verkehr, in der die Befreiung auf 150 ECU für Reisende über 15 Jahren und auf 50 ECU für Reisende unter 15 Jahren erhöht wurde, und fordert die gleiche Erhöhung bei der Befreiung von Zollabgaben;
4. fordert ferner eine Anhebung des Freibetrags für an Privatpersonen gerichtete Kleinsendungen und für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, auf die der Pauschalzolltarif von 10 % angewandt wird, auf 250 ECU;
5. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Abs. 2 des EWG-Vertrags zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten den Text des Vorschlags der Kommission in der vom Parlament angenommenen Fassung und die dazugehörige Entschließung als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln.